

Landkreis Stendal

Der Landrat



Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt - zu Hd. Herrn Dähne

Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimyer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
63.03 Ell

Datum:
13.07.2021

Aktenzeichen:	63/070/2021-02572	eingegangen: 09.06.2021
Vorhaben:	Bebauungsplan "Klimapark Beesewege" Zweck: Festsetzung eines Sondergebietes Nutzung Solarenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB / Geltungsbereich: 5,42 ha	
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt, Beesewege	
Lage:	Gemarkung Beesewege, Flur 1, Flurstück 128/4, Beesewege, Flur 2, Flurstück 92	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Klimapark Beesewege" der Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch

Sehr geehrter Herr Dähne,

aufgrund Aufforderung des Entwurfsverfassers mit E-Mail-Schreiben vom 09.06.2021 teile ich Ihnen nach Prüfung der o. a. Vorentwurfsunterlagen hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Begründung:

Punkte 2.2 / 2.3:

Sowohl im LEP LSA 2010 als auch im REP Altmark ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet *Landwirtschaft* ausgewiesen.

In ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sind landwirtschaftlich genutzte Böden zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dem Punkt 4.2 des LEP- LSA folgend soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung

Sprechzeiten:		Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Di. u. Do.	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Fax:	+49 3931 21 3060		
Straßenverkehrsamt zusätzlich:		Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	09:00 - 12:00 14:00 - 16:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr.	08:00 - 11:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
			EGVP vorhanden*		



* Hinweise für den Zugang für schriftformerstellende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

nung der Raumstruktur beträgt und das avisierte Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf anderen Flächen realisiert werden kann.

Landwirtschaftlich aktiv genutzte Flächen werden mittels einer neuen Gebietsausweisung in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Photovoltaik soll grundsätzlich vermieden werden. Die Grundsätze 84 und 85 werden der Begründung folgend nicht eingehalten. Eine weitergehende Erörterung der Thematik ist dahingehend erforderlich, warum von den Grundsätzen legitimerweise abgewichen werden kann (beispielweise Bodengüte und-Qualität). Die Begründung zielt in der Hauptsache nahezu alleinig auf finanzielle Fördermaßnahmen ab (EEG 2021).

Die Grundsätze müssen in der Begründung entsprechend fundiert Berücksichtigung finden.
Im Weiteren ist zu beachten, dass aufgrund des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Begründungsanforderungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Punkt 2.4.1:

Die Aussage, dass die Geltungsbereiche lediglich die siedlungsnahen bzw. Siedlungsbereiche der Ortsteile umfassen ist nicht korrekt. Die Geltungsbereiche sind nicht einzeln abgegrenzt (zu dieser Thematik gab es analog bereits eine Abstimmung mit dem LVwA im Kontext des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Solarpark Belkau" im Jahr 2013).

Der Flächennutzungsplan trifft explizit auch umfangreiche Darstellungen außerhalb der Ortsteile (hier: landwirtschaftliche Fläche). Das Entwicklungsgebot i. S. d. § 8 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich beachtlich.
Eine Anpassung des rechtswirksamen FNP ist unabdingbar.

Es ist empfehlenswert, den Punkt grundsätzlich durch einen Auszug aus dem rechtswirksamen Teillächennutzungsplan zu ergänzen.

Im Weiteren ist entsprechend das avisierte Aufstellungsverfahren i. S. d. § 8 Abs. 4 BauGB zu prüfen.
Der Passus nach § 8 Abs. 4 BauGB kann nur Anwendung finden, wenn kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan existiert bzw. etwaige Planaufstellungsverfahren ruhen.
Ansonsten kann der gesetzlichen Systematik folgend nur das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB Anwendung finden.

Die Pflicht zur Anpassung des FNP bleibt auch nach § 8 Abs. 4 BauGB generell unberührt. Die Pflicht ist lediglich temporär aufgeschoben und generell in der Begründung verbindlich darzulegen.

Punkt 5:

Im Rahmen des angebotsbezogenen Bebauungsplanes sind alle Festsetzungen gemäß § 9 BauGB städtebaulich zu begründen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Punkt 10:

Das Baugesetzbuch ist aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden.

Insofern Stellplätze zu Wartungszwecken etc. beabsichtigt sind, müssen diese nach § 12 BauNVO festgesetzt werden, da diese nicht von den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO umfasst werden.

Die erforderlichen Nebenanlagen sollten abschließend konkretisiert sein, da die Auslegung ansonsten dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde obliegt.

Die Zufahrten sind in der Planzeichnung lt. PlanZV nicht dargestellt.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04/20 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die Anforderungen an die öffl. Auslage und Bekanntmachung von Satzungen sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Das Aufstellungsverfahren berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA ist bei Erdbewegungen für das Vorhaben erforderlich.

Die Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA ist unter Verwendung von amtlichen Formularen entsprechend der Denkmalantragsverordnung LSA (DenkmAVO LSA, GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018) zu beantragen. Die entsprechenden Formulare können unter www.Landkreis-Stendal.de/ Formulare/ Bauordnungsamt / Bau-verwaltung und Denkmalschutz oder <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmal-schutz-unesco-weltkulturerbe/> heruntergeladen werden.

Bau- und Kunstdenkmalflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Allerdings befinden sich im Vorhabensbereich mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale (Ortsakte Beesewege, Fundplatz Nr. 1 und 2; jungsteinzeitliche Fundstellen, mittelalterliche Fundstellen; siehe Anlage 1, blaue Schraffur), so dass sich bei Erdbewegungen eine archäologische Dokumentation erforderlich macht. Ferner bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Bodeneingriffe müssen dokumentiert werden.

Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchzuführen. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen eine hohe Integrität und der Seltenheitswert, einhergehend mit der wissenschaftlich geschichtlichen Bedeutung prägen den überregionalen Wert; das öffentliche Interesse ist gegeben. Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzulegen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbaurbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um

eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA)
Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalsschutz heruntergeladen werden.
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)
8. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Herr Dr. Götz Alper Tel. 039292/699814; Fax 039292/699850, E-Mail: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das geplante Sondergebiet SO Solarenergie ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Umweltamt / Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Das Aufstellungsverfahren ist naturschutzfachlich zum derzeitigen Stand der Unterlagen nicht prüfbar. Es bedarf einer umfassenden Ergänzung.

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) Photovoltaik. Konkret ist die Errichtung eines Klimaparks geplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klimapark Beesewege“ umfasst ca. 5,42 ha im Außenbereich der Gemeinde. Das Vorhaben beansprucht Teileflächen der beiden Flurstücke 128/4 der Flur 1 und 92 der Flur 2 in der Gemarkung Beesewege.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich im Wesentlichen um Intensivacker und nachgelagert einen Feldweg. Die Flächen sind grundsätzlich für das Vorhaben geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist besonders auf die Grenzbereiche des Geltungsbereiches ein Augenmerk zu legen. So ist der Feldweg, der für das Vorhaben teilweise in Anspruch genommen werden soll, von Gehölzstrukturen gesäumt. Im Süden grenzt ein Waldstück an das Plangebiet an.

Neben naturschutzrechtlichen könnten in diesem Teilbereich daher auch forstrechtliche Belange eine Anpassung der einzelnen Baumaßnahmen des Vorhabens erfordern.

Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dessen Inhalt richtet sich nach Anlage 1 des BauGB.

Ein Umweltbericht liegt als Anlage 1 in der Begründung zum Bebauungsplan vor. Die Aussagen sind unvollständig und bedürfen einer umfassenden Überarbeitung und Ergänzung.

Einen Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf stellt die UNB insbesondere hinsichtlich der gänzlich fehlenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und der Betrachtungen zum Artenschutz fest.

Eingriffsregelung:

Mit dem Vorhaben geht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen einher, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Damit ist der Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG erfüllt.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung und Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Eine Vermeidung erfolgt über geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan. Beispielsweise trägt die Festsetzung einer Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule von mindestens 0,75 m zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie der Flora und Fauna bei. Durch eine bestimmte Bodenfreiheit der Umzäunung würde kleineren Tieren der Zugang zu der Fläche weiterhin gewährleistet. Dies muss über eine entsprechende Festsetzung abgesichert werden.

Solche und ähnliche Maßnahmen zur Vermeidung werden in den Planunterlagen jedoch nicht benannt.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt nicht vor. Sie ist nachzureichen.

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Beim vorliegenden Vorhaben liegt der wesentliche Eingriff in der Vorbereitung und Überbauung der Ackerfläche. Ferner ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Grün- und Gehölzstrukturen am Feldweg, der den Zugang zur Vorhabenfläche ermöglicht, durch das Vorhaben betroffen sind. Bei einer Vorort-Begehung der UNB am 29.06.2021 wurde ein dichter Gehölzbestand festgestellt. Der Bewuchs überschirmt den schmalen Feldweg deutlich. Hecken und Feldgehölze sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Das ist bei der Planung für die Zuwegung zu beachten. Ferner verweise ich auch auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Sie ist auf die Gehölze anzuwenden, die unter den sachlichen Geltungsbereich des § 4 der Verordnung fallen.

Weiterhin ist anzumerken, dass das Vorhaben im Süden unmittelbar an Waldflächen angrenzt. In diesem Bereich ist mit Verschattungseffekten zu rechnen. Diese Problematik wurde vom Vorhabenträger in den Planunterlagen nicht analysiert. Um dem Minimierungs- und Vermeidungsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte das Vorhaben in erster Linie so konzipiert sein, dass eine Beseitigung der angrenzenden Gehölzstrukturen nicht erforderlich ist. Sollten im Rahmen des Vorhabens derartige Maßnahmen vorgesehen sein, sind sie als naturschutzrechtlicher Eingriff entsprechend auszugleichen. Daneben muss der Ausgleich auch den forstrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Ortslage von Beesewege weist einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft auf. In diesem Bereich des Landkreises liegt ein Ensemble aus wertvollen Landschaftselementen vor. Die gewachsenen Ortslagen sind von Acker- und Grünlandflächen umgeben, die durch Gehölzstrukturen heimischer Arten umsäumt werden. Das Land-

schaftsbild ist weitestgehend ungestört und als wertvoll anzusehen. Die geplante Anlage wird mit ihrer sehr technischen Gestalt erheblich auf das Landschaftsbild einwirken. Die Unterlagen gehen jedoch nur marginal auf diese Problematik ein. Da die Ortschaft Beesewege höher als die Vorhabenfläche gelegen ist, kann die Fläche vom östlichen bzw. südöstlichen Ortsrand eingesehen werden. Wird die Sicht auf Höhe Ortseingang hinter der Kreuzung Bahntrasse noch durch den Gehölzriegel verdeckt, ist eine Einsicht vom Ortsrand auf Höhe des Feldweges, der als Zufahrt dienen soll, nachweislich gegeben. Hierzu soll daher die Errichtung einer Gehölzstruktur Abhilfe schaffen. Eine Begründung des Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung des Reliefs (Anstieg Höhenlage von Südwest in Richtung Nordost) und der Höhe der baulichen Anlage sowie der Höhe der Gehölze steht allerdings noch aus. Die geplante Gehölzstruktur ist so auszustalten, dass sie die Sichtachse zur Anlage bricht.

Da mit der Gemeinde, dem Investor und dem Flächeneigentümer mehrere Parteien vorliegen, sind sowohl schulrechtliche Vereinbarungen zu treffen als auch dingliche Rechte zu sichern, sodass die Absicherung der erforderlichen Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem Investor als Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB abzuschließen. In diesem ist ein Selbst-eintrittsrecht der Gemeinde zu vereinbaren, um die Durchführung der Maßnahmen auch dann abzusichern, wenn der Investor wegfallen sollte. Zur Absicherung gegenüber dem Flächeneigentümer ist eine dauerhafte Verfügungsbesitzniss, also eine dingliche Berechtigung sowohl für den Investor als auch für die Gemeinde erforderlich. Diese wird beispielsweise durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erwirkt. Zulässig ist hierbei die Koppelung der Dienstbarkeit an die Wirksamkeit des Bebauungsplans.

Schutzgebiete und Biotope:

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Vorhaben sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche. Allerdings verläuft wenige Meter entfernt der Beesegraben. Luftbilder und Topografische Karten stellen diesen in einer naturnah anmutenden Gestalt dar. Er wird von Gehölzstrukturen in Form von Hecken- und Feldgehölzen sowie von Kopfbaumreihen begleitet. Bei diesen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Aus den Planunterlagen geht allerdings nicht hervor, ob eine Prüfung zu diesem Sachverhalt erfolgt ist. Dies ist insbesondere für den Gehölzbestand an der geplanten Zuwegung nachzuholen.

Artenschutz:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tieren [und] Pflanzen, [...]“ zu berücksichtigen.

Die Planunterlagen lassen erkennen, dass eine hinreichende Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen nicht erfolgt ist. Den getroffenen Aussagen fehlt es an der notwendigen Betrachtungstiefe. In Teilen sind sie sogar unkorrekt. Zudem fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung.

Beispielsweise wurde unter Punkt 5.7.2 ausgesagt, dass „*Beeinträchtigungen der Avifauna und der Reptiliensubpopulation [...] nicht zu erwarten [sind], da sie im Plangebiet nicht vorkommen.*“ Im Umweltbericht unter 2.a.1 wird ferner dargelegt: „*Durch seine Nutzung als Intensivacker ist das Plangebiet weder Rückzugsgebiet, Brutplatz, Nahrungsquelle für die Avifauna, sowie für Insekten, Reptilien und Säugetiere. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.*“ Diese Aussagen sind weder korrekt noch nachvollziehbar hergeleitet. Auch Ackerflächen stellen Lebensräume für Vogelarten dar. So nutzen bodenbrütende Offenlandarten die Ackerflächen als Bruthabitat. Je nach angebauter Feldfrucht und Jahreszeit stellt die Ackerfläche für verschiedene Arten auch ein Nahrungshabitat dar. Ackerflächen und ihre Randbereiche beherbergen Beutetiere, wie Mäuse und Insekten, die eine Nahrungsgrundlage von Beutegreifern, wie etwa Greifvögeln oder Füchsen, bilden.

Auch die Aussage zu den Reptilien ist zu überdenken. Im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes grenzt eine Bahntrasse an. In jüngster Zeit rückte im Zusammenhang mit dem aktuell in Vorbereitung befindlichen Bahn-Projekt „Ausbaustrecke (ABS) Hannover - Berlin – Abschnitt Uelzen-Stendal-Magdeburg-Halle“ (2. Baustufe und Bahnknoten Stendal) das Vorkommen von Zauneidechsen in den Fokus artenschutzrechtlicher Betrachtungen. Dabei wurde ein flächenhaftes Vorkommen der Art nicht nur im Bahnhofsgebiet, sondern auch auf der Bahnstrecke selbst nachgewiesen. Die Schotterungen seitlich der Bahngleise werden von der Art gerne aufgesucht. Auf Höhe des Plangebietes verläuft die Regionalbahnstrecke zwischen Stendal und Uelzen exponiert auf einem 2-3 m hohen Bahndamm. Ich weise daher vorsorglich auf diese mögliche Problematik hin. Ältere Luftbildaufnahmen deuten an, dass zwischen Bahntrasse und Ackerfläche ein ruderaler Bereich liegt. Hier ist eine Habitateignung zu prüfen.

Die Unterlagen sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu ergänzen. Dabei ist § 44 Abs. 5 BNatSchG stringent abzuarbeiten.

Hinweise:

Im Fließtext wird das Wegeflurstück 92 der Flur 1 zugeordnet. Dies ist nicht korrekt. Es gehört zu der Flur 2, Gemarkung Beesewege.

Die im Vorentwurf der Begründung unter Punkt 10 angegebene Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 19.06.2020) ist älter als die im Vorentwurf aufgeführte Fassung (25.02.2021).

Forstliche Belange:

Forstrechtliche Belange sind nicht unmittelbar betroffen und stehen diesem nicht entgegen.
Da allerdings die Kompensationsmaßnahmen noch nicht feststehen ist weitergehend zu prüfen, ob hierdurch noch forstrechtliche Belange berührt werden.

Im Weiteren ergehen folgende Hinweise:

- Das Wegeflurstück 92 liegt in der Flur 2 der Gemarkung Beesewege und nicht in der Flur 1, wie in den Antragsunterlagen angegeben.
- Der durch den Geltungsbereich beanspruchte Abschnitt des Wegeflurstückes 92 sollte die Nutzbarkeit des Holzabfuhrweges nicht beeinträchtigen. Gemäß § 27 Absatz 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Wege, einschließlich des Seitenstreifens und des Seitenraumes, ganz oder teilweise zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen. Nach § 27 Absatz 3 LWaldG ist der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen nach der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im bisher bestehenden Umfang zu gewährleisten.
- Die Vorhabenfläche wird von Wald begrenzt. Im Randbereich ist somit von Schattenwurf durch Bäume auszugehen. Werden Bäume aufgrund der Vermeidung von Verschattung dauerhaft entfernt, handelt es sich um eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG. Hierzu bedarf es zuvor einer Beantragung bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal.
- Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zum vorgelegten Vorentwurf des „Bebauungsplan "Klimapark Beesewege“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark werden aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme und Hinweise abgegeben:

Gewässer**Grundwasser**

Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als hoch bis sehr hoch bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 42,1 m NHN.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung, welches auf den Flächen anfällt, wird nicht getroffen und ist bei Vorlage des Entwurfes **nachzuholen**. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob eine Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen soll, da ggf. in der Planzeichnung Flächen für die Abwasserbeseitigung oder Wasserflächen erforderlich sind.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Keine Einwände und Hinweise.

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht der vom SG Immissionsschutz zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist **nicht** zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.

Eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes fehlt in den vorliegenden Unterlagen. Bei einer solchen Konfliktanalyse sind das Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) und das Gebot zur Konfliktbewältigung zu erörtern.

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indessen überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 - BVerwG 4 BN 10.07).

Da mit den vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Konfliktanalyse erfolgt, kann auch nicht beurteilt werden, ob ein Konflikttransfer auf nachgelagerte Zulassungsverfahren als zulässig angesehen werden kann. Es wird empfohlen, im Rahmen der Begründung des B-Planes eine Konfliktanalyse zu den Belangen des Immissionsschutzes vorzunehmen und dabei die wesentlichen Emissionen einer PV-Anlage zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich, im Rahmen des Planungsverfahrens das
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).
zu beteiligen.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Bebauungsplanvorentwurf wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/ min* für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie die DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, sind zu beachten. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorlVO

2. Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswände und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 5, § 14 Absatz 1, § 32 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis: Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3. Die Photovoltaikanlage ist mit einem „PV – Feuerwehrschatz“/ Notausschalter auszurüsten. Dieser ist so anzutragen, dass dieser durch die Feuerwehr ständig erreichbar ist. Dieser ist entsprechend der Empfehlungen der AGBF und der VDE-AR-E 2100-712 „Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfsleistung“ dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Art der Ausführung sollte mit der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

Hinweis: Es wird das „Kruse PV-Abschaltelelement“ als Hauptschalter empfohlen. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der PV-Anlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen und zu beantragen.

4. Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

5. Zwischen dem Wald und der PV-Anlage ist ein mindestens 2,50 m breiten Wundstreifen, brandlastarme Fläche, einzuplanen.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 6 Waldbrandschutzverordnung

6. Es ist ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuelle Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitung, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) im Plan einzuarbeiten.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

7. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVor-IVO) vom 08.06.2006 (GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006) zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorIVO

Ordnungsamt / Straßenverkehr:

Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Hinweise:

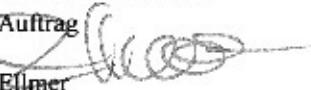
Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Verkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellenzufahrten). Für die Anbindung von Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Baulastträgers erforderlich. Ggf. ist ein Beschilderungs- und Markierungsplan zur Bestätigung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde vorzulegen, da sich die Maßnahme außerorts befindet.

Am Verfahren ist zu beteiligen:

- als untere Straßenverkehrsbehörde, der Landkreis Stendal, Ordnungsamt SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Straßenverkehr, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal,
- als Trägerin der Straßenbaulast der kommunalen Straßen, die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark,
- die Deutsche Bahn AG.

Falls durch die o. g. Maßnahme die Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Am Auftrag

M. Ellmer
- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Stadt Bismark
Bauamt, Herr Dähne
Breite Straße 11

39629 Bismark (Altmark)

EHG Stadt Bismark (Altmark) Eingegangen			
- 1. Juli 2021			
Egm	HA	KA	DA
<i>[Handwritten signature]</i>			

Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Gebietsreferent
Landeshauptstadt Magdeburg,
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039292 / 6998-14
Telefax: 039 292 / 6998-50
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: Bebauungsplan „Klimapark Beesewege“, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortschaft Beesewege

28.06.2021

Ihre E-Mail vom: 09.06.2021

Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen
21-14423 / Alp

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale (Ortsakte Beesewege, Fundplatz Nr. 1 und 2: jungsteinzeitliche Fundstellen, mittelalterliche Fundstelle) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Das Vorhaben befindet sich zudem im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF 1810
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Aus diesen Gründen, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen (WEA, Kranstellflächen, Wege, Leitungstrassen usw.) ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. G. Alper

Anlage: - Kartierung bekannter Bodendenkmale/Wüstungen

Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde

- LDA Abt. 2 (Fr. Schier, per E-Mail)



Stadt Bismark
Bauamt
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)



Bebauungsplan „Klimapark Beesewege“ Stadt Bismark, OT Beesewege - Vorentwurf
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stendal, 23.06.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 10.06.2021

Mein Zeichen:

61220/2-285-2021

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet Solarenergie auf ca. 5,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgewiesen werden.

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt und hat eine hohe bodenbedingte Anbaueignung (Geodienst MULE LSA). Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan Altmark). Durch den geplanten Bau der Solaranlagen wird die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend aufgegeben.

Gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **Bedenken**.

Begründung:

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB erfasst, deshalb ist der vorliegenden Vorentwurf der Bauleitplanung notwendig. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Bebauungs-

E-Mail: katrin.krumsieg

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsaurl.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

plan darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche soll nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu soll von den Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden.

Die Stadt Bismark hat nach hiesigem Kenntnisstand bisher kein solches Konzept erarbeitet.

Die Fläche befindet sich an einer Bahnlinie. Die Bundesregierung fördert erneuerbare Energien von zulässigen Standorten (EEG). Zu den zulässigen Standorten gehören Photovoltaikanlagen, die längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Meter errichtet werden.

Laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind laut LEP folgende Grundsätze zu beachten:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen, leer stehende Bausubstanz) genutzt und flächensparende Erschließungsformen angewendet werden.
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Der Inanspruchnahme von LN für Photovoltaikfreiflächen kann unter Umständen aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die Planung auf einem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde basiert, welches alle anderen Möglichkeiten (versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Dachflächen, usw.) in das Konzept mit einbezieht. Des Weiteren wird unter Umständen der Inanspruchnahme von LN für Photovoltaikfreiflächen zugestimmt, wenn sie auf Grenzertragsstandorten bzw. an Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden sollen. Auch hier sollten diese Bestandteil eines gesamträumlichen Konzeptes sein. Auch entlang von Schienenwegen existieren ggf. Flächen mit geringerer Ertragsfähigkeit, als die derzeit überplante Ackerfläche oder Konversionsflächen, die nutzbar wären.

Im Auftrag



Krummsieg

Erik Dähne

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 11. Juni 2021 11:00
An: 'erik.daehne@stadt-bismarck.de'
Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan "Klimapark Beesewege" Ortschaft Hohenwulsch,
Ortsteil Beesewege

Sehr geehrter Herr Dähne,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--
Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145
Fax: (0345) 514-2118
E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Erik Dähne

Von: Uwe Heinecke <heinecke.uhv-jeetze@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 09:25
An: erik.daehne@stadt-bismark.de
Cc: UHV.Milde-Biese@t-online.de
Betreff: AW: Betr.: VORENTWURF des Bebauungsplanes „Klimapark Beesewege“, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege
Anlagen: image001.png; image002.gif; image003.png; image004.gif; image005.png; image006.gif

Sehr geehrter Herr Dähne,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Im Vorhabensgebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, so dass die Belange des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese nicht betroffen sind.

Aus den derzeit vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie die Anbindung des Solarparks an das Stromnetz erfolgen soll. Sollten bei der Leitungsverlegung Gewässer 2. Ordnung gequert werden oder eine Parallelverlegung an Gewässern 2. Ordnung vorgesehen werden, sind die entsprechenden Anträge bei der UWB des LK SDL zu stellen.
Eine Beteiligung des UHV erfolgt dann durch die UWB. Gern stehen wir im Vorfeld auch für Rückfragen zur Verfügung, um die Belange des UHV frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können.

i.A. für den UHV Milde / Biese

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heinecke

Unterhaltungsverband "Jeetze"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gerstedter Weg 5c
29410 Salzwedel
Tel.: (03901) 423153
Fax : (03901) 3059229
e-Mail: uhv-jeetze@t-online.de
heinecke.uhv-jeetze@gmx.de

Von: UHV.Milde-Biese@t-online.de [mailto:UHV.Milde-Biese@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 07:53
An: jeetze, UHV <heinecke.uhv-jeetze@gmx.de>
Betreff: WG: Betr.: VORENTWURF des Bebauungsplanes „Klimapark Beesewege“, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Betr.: VORENTWURF des Bebauungsplanes „Klimapark Beesewege“, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege

Datum: 2021-06-09T15:35:37+0200

Von: "Volker Herger" <info@planung-herger.de>

An: "BIS-ALFF" <poststellesd@alff.mule.sachsen-anhalt.de>, "BIS-RGPL" <peter.grunenberg@rpg-altmark.de>, "BIS-LK-Stendal" <bauamt@landkreis-stendal.de>, "BIS_LVWA-Natur" <klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>, "BIS-AVACON" <volker.barth@avacon.de>, "BIS-Telekom" <frank.weber02@telekom.de>, "BIS-MLV" <Steffi.Lautenschlaeger@sachsen-anhalt.de>, "BIS-UHV-